reisemobile von bredow
www.kassel-reisemobile.de

Allgemeine Mietbedingungen

Für die Anmietung von Reisemobilen und Wohnwagen · Stand 10.10.2026

Diese Bedingungen regeln die Anmietung, Nutzung und Rückgabe unserer Mietfahrzeuge. Vermieter ist Reisemobile von Bredow, Inh. Christiane von Bredow, Warburger Straße 45, 34246 Vellmar. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss vereinbarten Leistungen und Preise. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Mietbedingungen.

1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Vermieter überlässt dem Mieter das im Mietvertrag bezeichnete Reisemobil, den Kastenwagen, Urban Camper oder Wohnwagen für die vereinbarte Mietzeit. Der Mieter ist zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises und der wirksam vereinbarten zusätzlichen Entgelte verpflichtet. Der Begriff „Fahrzeug“ umfasst nachfolgend den jeweiligen Mietgegenstand samt mitvermietetem Zubehör.

1.2 Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Fahrzeugmiete. Reiseleistungen oder eine Pauschalreise werden nicht angeboten. Der Mieter plant und führt seine Reise selbstständig und eigenverantwortlich durch.

1.3 Bei Übernahme und Rückgabe werden der Fahrzeugzustand, bekannte Schäden, Kilometerstand, Füllstände und Zubehör in einem Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll dokumentiert. Die Protokolle sind Bestandteil des Mietvertrages.

1.4 Nach der gemeinsamen Sichtkontrolle bei Rückgabe erfolgt eine weitere Kontrolle durch die Werkstatt am nächsten Werktag. Dabei festgestellte, bei der Sichtkontrolle nicht erkennbare Schäden oder Fehlteile werden dem Mieter unverzüglich mit nachvollziehbarer Dokumentation mitgeteilt. Das Rücknahmeprotokoll schließt Ansprüche wegen solcher Schäden nicht aus; die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unberührt.

2 Fahrer und Führerschein

2.1 Jeder Fahrer muss mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens einem Jahr im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis für das gemietete Fahrzeug sein. Entscheidend sind die tatsächliche Fahrzeugklasse, das zulässige Gesamtgewicht und bei Wohnwagen die zulässige Fahrzeugkombination. Die Klasse B genügt grundsätzlich für Kraftfahrzeuge bis 3.500 kg; für schwerere Fahrzeuge und Anhängerkombinationen können zusätzliche Berechtigungen erforderlich sein.

2.2 Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag zugelassenen Fahrern geführt werden. Der Mieter prüft vor jeder Überlassung, ob der betreffende Fahrer eine gültige Fahrerlaubnis besitzt, keinem Fahrverbot unterliegt und fahrtüchtig ist.

2.3 Bei Übernahme sind ein gültiges Ausweisdokument und die erforderlichen Führerscheine im Original vorzulegen. Der Vermieter darf die Übergabe verweigern, solange die Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind. Verzögerungen, die der Mieter zu vertreten hat, verlängern die Mietzeit nicht. Werden die Voraussetzungen trotz angemessener Nachfrist nicht erfüllt, kann der Vermieter nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und einen ihm zustehenden Schaden geltend machen. Der Nachweis eines fehlenden oder geringeren Schadens bleibt dem Mieter gestattet.

3 Mietpreise und Mietdauer

3.1 Es gelten die im Mietvertrag vereinbarten Preise und die bei Vertragsschluss einbezogene Preisliste. Alle an Verbraucher gerichteten Preisangaben enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Saisonpreise, Servicepauschale, vereinbarte Zusatzleistungen und Mindestmietdauer ergeben sich aus dem Mietvertrag bzw. der einbezogenen Preisliste. Spätere Änderungen der Preisliste ändern einen bereits geschlossenen Vertrag nicht.

3.2 Soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist, sind bei motorisierten Fahrzeugen für Mietzeiten bis einschließlich 20 Tage insgesamt 300 km je vereinbartem Miettag enthalten. Darüber hinaus gefahrene Kilometer kosten 0,39 € je Kilometer. Bei einer vereinbarten Mietdauer ab 21 Tagen sind alle gefahrenen Kilometer enthalten. Für Wohnwagen erfolgt keine Kilometerabrechnung. Eine Insassenunfallversicherung ist bei den motorisierten Mietfahrzeugen im Mietpreis enthalten; ihr Leistungsumfang richtet sich nach dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag.

3.3 Maßgeblich sind die im Mietvertrag vereinbarten Übernahme- und Rückgabetermine. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe am ersten Miettag zwischen 10:00 und 15:00 Uhr und die Rückgabe am letzten Miettag bis 17:00 Uhr, samstags bis 13:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Übergaben oder Rückgaben. Die konkreten Termine sind vorab abzustimmen. Eine vom Mieter zu vertretende verspätete Übernahme berechtigt nicht zu einer späteren Rückgabe.

3.4 Bei verspäteter Rückgabe gelten die Regelungen zur Nutzungsentschädigung in Ziffer 7.7. Nutzungsentschädigung und zusätzlicher Mietpreis werden für denselben Zeitraum nicht doppelt berechnet.

3.5 Gibt der Mieter das Fahrzeug aus persönlichen Gründen vorzeitig zurück oder nutzt er es nicht, bleibt der vereinbarte Mietpreis grundsätzlich geschuldet. Der Vermieter rechnet ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Vermietung nach den gesetzlichen Bestimmungen an. Gesetzliche Rechte des Mieters, insbesondere wegen Mängeln, bleiben unberührt.

3.6 Maßgeblich für die geschuldete Ausstattung sind der Mietvertrag und die bei Vertragsschluss vereinbarte Fahrzeugbeschreibung. Allgemeine Fotos und Darstellungen auf www.kassel-reisemobile.de ersetzen keine konkrete Ausstattungsvereinbarung.

3.7 Kraftstoff-, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- und Fährgebühren während der Nutzung trägt der Mieter. Bußgelder und sonstige Folgekosten trägt er, soweit sie ihm rechtlich zuzurechnen sind. Zur Weiterberechnung und Bearbeitung gelten Ziffern 12.10 und 12.11.

3.8 Für eingehende Parkgebühren, Strafzettel und sonstige Gebührenbescheide gilt Ziffer 12.10. Für Mautabrechnungen gilt ausschließlich Ziffer 12.11. Eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr nach Ziffer 12.10 wird für denselben Mautvorgang nicht erhoben.

4 Buchung und Zahlung

4.1 Der Vertrag kommt mit der Annahme der Buchung durch den Vermieter zustande; die Buchungsbestätigung erfolgt in Textform, beispielsweise per E-Mail. Maßgeblich ist die bestätigte Fahrzeugkategorie. Wird ein bestimmtes Fahrzeug, ein Grundriss oder ein Ausstattungsmerkmal ausdrücklich verbindlich vereinbart, ist dies zu berücksichtigen. Für Ersatzfahrzeuge gilt Ziffer 8.

4.2 Innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung von 300 € zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Mietpreis angerechnet. Der verbleibende Mietpreis muss spätestens 21 Tage vor Mietbeginn auf dem angegebenen Konto eingehen. Bei Buchungen innerhalb dieser Frist ist der Mietpreis nach Zugang der Buchungsbestätigung sofort fällig, spätestens vor Übergabe. Die Anzahlung übersteigt nicht den gesamten Mietpreis.

4.3 Bei ausbleibender Zahlung kann der Vermieter nach Mahnung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadensersatzanspruch richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen; ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer Ersatzvermietung sind anzurechnen. Ein fehlender oder geringerer Schaden kann vom Mieter nachgewiesen werden.

5 Stornierung und Umbuchung

5.1 Bei der Vermietung eines Kraftfahrzeuges für einen bestimmten Termin oder Zeitraum besteht nach § 312g Absatz 2 Nummer 9 BGB grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht. Für eine zeitgebundene Wohnwagenvermietung gilt dies, soweit sie unter die gesetzliche Ausnahme für Freizeitdienstleistungen fällt. Unabhängig davon räumt der Vermieter dem Mieter das nachfolgende vertragliche Stornierungsrecht ein. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

5.2 Der Mieter kann die Buchung vor Mietbeginn in Textform, beispielsweise per E-Mail, stornieren. Maßgeblich ist der Zugang beim Vermieter. Für die Stornierung gelten folgende Pauschalen, bezogen auf den vereinbarten Fahrzeugmietpreis ohne gesondert gebuchte Zusatzleistungen:

- Bis einschließlich 100 Tage vor Mietbeginn: 10 %, mindestens 150 €.
- 99 bis einschließlich 61 Tage vor Mietbeginn: 20 %, mindestens 150 €.
- 60 bis einschließlich 30 Tage vor Mietbeginn: 40 %.
- 29 bis einschließlich 15 Tage vor Mietbeginn: 60 %.
- 14 bis einschließlich 8 Tage vor Mietbeginn: 70 %.
- Ab 7 Tage vor Mietbeginn bis mehr als 48 Stunden vor dem vereinbarten Übernahmetermin: 80 %.
- Ab 48 Stunden vor dem vereinbarten Übernahmetermin: 90 %.

Die Pauschale ist auch bei Anwendung eines Mindestbetrages auf den vereinbarten Fahrzeugmietpreis begrenzt. Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet; ein Überschuss wird erstattet. Für nicht erbrachte Zusatzleistungen werden keine Entgelte berechnet. Ziffer 5.5 gilt für alle Stornopauschalen.

5.3 Eine Umbuchung innerhalb desselben Kalenderjahres ist bei freien Kapazitäten bis 30 Tage vor Mietbeginn ohne gesonderte Umbuchungsgebühr möglich, wenn die vereinbarte Mietdauer nicht unterschritten wird. Ein abweichender Fahrzeug- oder Saisonpreis für den neuen Zeitraum ist vor der Umbuchung zu vereinbaren. Eine Verkürzung der Mietzeit kann nur einvernehmlich erfolgen.

5.4 Ein Ersatzmieter kann mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in Textform in den Vertrag eintreten. Der Vermieter darf die Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Anmietung oder Fahrerlaubnis nicht erfüllt sind. Eine Entlassung des ursprünglichen Mieters aus dem Vertrag ist ausdrücklich zu bestätigen.

5.5 Dem Mieter bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Vermietung werden berücksichtigt. Eine Nichtabholung ist keine automatische Stornierungserklärung; ohne Stornierung richtet sich der Zahlungsanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen und Ziffer 3.5. Zur Absicherung empfiehlt sich eine geeignete Reiserücktrittskostenversicherung; deren tatsächlicher Versicherungsschutz ist vom Mieter zu prüfen.

6 Kaution

6.1 Spätestens bei Übernahme ist eine Kaution von 1.500 € für Reisemobile und Kastenwagen bzw. 1.000 € für Wohnwagen und Urban Camper zu hinterlegen, sofern der Mietvertrag keinen individuell vereinbarten Betrag vorsieht. Die Zahlung erfolgt bar oder durch vorherige Überweisung. Die Übergabe setzt den Eingang des fälligen Mietpreises und der Kaution voraus.

6.2 Liegen keine offenen, nachvollziehbar begründeten Ansprüche vor, wird die Kaution innerhalb von acht Arbeitstagen nach Rückgabe und Abschluss der Fahrzeugkontrolle per Banküberweisung zurückgezahlt. Arbeitstage sind Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Vermieters. Vom Mieter zu tragende Forderungen werden mit der Kaution verrechnet und nachvollziehbar abgerechnet.

6.3 Bei offenen Ansprüchen darf der Vermieter nur einen nach Art und voraussichtlicher Höhe der Forderung angemessenen Betrag zurückbehalten. Ein nicht benötigter Restbetrag wird innerhalb der Frist nach Ziffer 6.2 ausgezahlt. Der Vermieter informiert über Grund und vorläufige Höhe des Einbehalts und rechnet nach Klärung ohne schuldhaftes Zögern ab. Allein die Möglichkeit später eingehender Maut- oder Gebührenforderungen rechtfertigt keinen unbefristeten Einbehalt.

6.4 Fahrzeugschäden können auf Grundlage eines nachvollziehbaren Kostenvoranschlags oder Gutachtens nach den gesetzlichen Schadensersatzregeln abgerechnet werden. Umsatzsteuer auf Schadensersatz wird nur ersetzt, soweit sie tatsächlich angefallen ist. Versicherungsleistungen und Zahlungen Dritter werden berücksichtigt. Die Kaution ist eine Sicherheit und keine allgemeine Haftungsobergrenze; maßgeblich sind Ziffer 12 und die gesetzlichen Bestimmungen.

7 Übernahme und Rückgabe

7.1 Das Fahrzeug ist zu den vereinbarten Terminen an der im Mietvertrag genannten Adresse zu übernehmen und zurückzugeben. Der Mieter muss bei der Übernahme persönlich erscheinen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

7.2 Die Vorlage der Originaldokumente richtet sich nach Ziffer 2.3. Vor Fahrtantritt sind Fahrzeugzustand, bekannte Schäden, Zubehör und Füllstände gemeinsam zu prüfen und zu dokumentieren. Erkennbare Abweichungen sind dem Vermieter mitzuteilen. Verdeckte Mängel können auch später angezeigt werden; gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

7.3 Vor Übergabe erfolgt eine Fahrzeugeinweisung. Der Vermieter darf die Übergabe bis zum Abschluss der notwendigen Einweisung zurückstellen. Der Mieter gibt die Bedienungs- und Sicherheitshinweise an alle zugelassenen Fahrer und Nutzer weiter.

7.4 Das Fahrzeug ist mit sämtlichen Schlüsseln, Papieren und Zubehör sowie mit den bei Übernahme dokumentierten Kraftstofffüllständen zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein vom Mieter zu vertretender Fehlbestand wird zu den tatsächlich erforderlichen Kosten abgerechnet. Für weitere Füllstände und Entsorgung gelten die Vereinbarungen im Mietvertrag bzw. Übergabeprotokoll.

7.5 Das Fahrzeug ist innen gereinigt und vollständig von persönlichen Gegenständen geräumt zurückzugeben. Küche, Herd, Kühlschrank, Bad und Bodenflächen sind zu reinigen. Toilette und Toilettenkassette sind zu leeren und zu reinigen. Für eine vom Mieter zu vertretende unterlassene Toilettenentleerung bzw. Toilettenreinigung wird eine Pauschale von

250 € berechnet. Bei unzureichender sonstiger Innenreinigung wird eine Reinigungspauschale von 250 € berechnet. Dem Mieter bleibt bei beiden Pauschalen ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass keine oder geringere ersatzfähige Kosten entstanden sind. Kosten für dieselbe Reinigungsleistung werden nicht mehrfach berechnet. Höhere Kosten können nur bei Nachweis der tatsächlich erforderlichen Aufwendungen verlangt werden; die jeweilige Pauschale wird darauf angerechnet.

Eine Endreinigung kann vorab zum vereinbarten Preis hinzugebucht werden. Dann genügt eine besenreine Rückgabe: Das Fahrzeug ist leerzuräumen, grobe Verschmutzungen und Müll sind zu beseitigen, Lebensmittel sind zu entfernen und Küchen- und Sanitärflächen sind von groben Verunreinigungen zu befreien. Die Pflicht zur Leerung und Reinigung der Toilette bleibt bestehen, soweit sie nicht ausdrücklich mitgebucht wurde.

7.6 Beschädigte oder fehlende Gegenstände werden dem Mieter nur berechnet, soweit er hierfür haftet. Normale Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch ist kein ersatzpflichtiger Schaden. Die Regelungen in Ziffer 12 sind zu beachten.

7.7 Wird das Fahrzeug nach Vertragsende vorenthalten, kann der Vermieter die gesetzlich vorgesehene Nutzungsentschädigung verlangen. Bei Berechnung auf Grundlage des vereinbarten Tagesmietpreises wird eine angebrochene Tagesdauer zeitanteilig nach Stunden abgerechnet. Ein weitergehender, nachgewiesener Schaden wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Rückgabe kann nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden; die Nutzungsentschädigung wird angerechnet. Es erfolgt keine doppelte Berechnung für denselben Schaden oder Zeitraum.

7.8 Eine Verlängerung setzt eine Vereinbarung mit dem Vermieter voraus, die in Textform bestätigt wird. Die bloße Weiternutzung verlängert den Vertrag nicht; § 545 BGB wird ausgeschlossen.

7.9 Für eine vorzeitige Rückgabe gilt Ziffer 3.5.

7.10 Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges richtet sich ausschließlich nach Ziffer 8.

7.11 Beide Parteien können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach den gesetzlichen Bestimmungen außerordentlich kündigen. Soweit gesetzlich erforderlich, ist zuvor abzumahnen oder eine angemessene Abhilfefrist zu setzen. Nach wirksamer Beendigung ist das Fahrzeug unverzüglich zurückzugeben.

7.12 Wird das Fahrzeug trotz berechtigter Rückgabeaufforderung nicht zurückgegeben, kann der Vermieter die gesetzlich zulässigen Schritte zur Wiedererlangung einleiten und bei entsprechendem Verdacht Strafanzeige erstatten. Der Mieter trägt nur solche notwendigen Kosten, für die er nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet.

8 Ersatzfahrzeuge

8.1 Kann das vereinbarte Fahrzeug nicht rechtzeitig bereitgestellt werden, informiert der Vermieter den Mieter unverzüglich und kann ohne höheren Mietpreis ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug anbieten. Maßgeblich sind insbesondere Fahrzeugkategorie, zugelassene Sitzplätze, Schlafplätze sowie verbindlich vereinbarte Ausstattungsmerkmale. Ein größeres Fahrzeug ist nur zumutbar, wenn Fahrerlaubnis, Reiseplanung und berechtigte Interessen des Mieters berücksichtigt werden. Erhebliche Mehrkosten oder Nutzungseinschränkungen sind vor Annahme abzustimmen; sie werden nicht allein durch diese Bedingungen auf den Mieter übertragen.

8.2 Nimmt der Mieter ein kleineres oder geringer ausgestattetes Fahrzeug an, ist vor Übergabe eine angemessene Mietpreisreduzierung zu vereinbaren. Eine andere Ersatzlösung kann ebenfalls einvernehmlich vereinbart werden.

8.3 Die gesetzlichen Rechte des Mieters bei Nichtbereitstellung, Verzögerung oder Mängeln bleiben unberührt. Verursacht der Mieter schuldhaft die Zerstörung oder Unbenutzbarkeit des Fahrzeugs, besteht allein deshalb kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug. Ansprüche und Zahlungspflichten richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen und Ziffer 12.

9 Nutzung und Sorgfaltspflichten

9.1 Fahrerwechsel sind nur zugunsten zugelassener Fahrer nach Ziffer 2 gestattet; eine aus zwingenden Gründen erforderliche Fahrt im Notfall bleibt unberührt. Namen und Anschriften der Fahrer sind anzugeben. Der Vermieter prüft die Originaldokumente und dokumentiert die erforderlichen Angaben. Ausweis- und Führerscheinkopien werden nicht allein aufgrund dieser Mietbedingungen pauschal verlangt; ihre etwaige Anfertigung setzt die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen voraus.

9.2 Der Mieter informiert alle Fahrer über die Mietbedingungen und Bedienungshinweise. Er darf das Fahrzeug nicht an erkennbar fahruntüchtige Personen oder Personen ohne erforderliche Fahrerlaubnis überlassen. Das Fahren unter beeinträchtigendem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten ist untersagt.

9.3 Das Fahrzeug ist schonend, sachgemäß und entsprechend der Einweisung und den Herstellerhinweisen zu behandeln. Der Mieter kontrolliert in den dort vorgesehenen Abständen und bei Warnanzeigen insbesondere Öl- und Kühlwasserstand, Reifen und Reifendruck. Es ist nur geeigneter Kraftstoff zu verwenden. Bei Warnungen oder erkennbaren Defekten, die die Sicherheit oder den Fahrzeugzustand gefährden, ist die Fahrt zu unterbrechen und der Vermieter zu verständigen. Fahrzeughöhe, -breite, -länge, zulässiges Gesamtgewicht, Achslasten und Zuladung sind zu beachten. Beim Rangieren und Rückwärtsfahren ist, soweit für eine sichere Fahrt erforderlich, eine geeignete Person zum Einweisen hinzuzuziehen. Fahrzeug und vorhandene Sicherungseinrichtungen sind beim Verlassen ordnungsgemäß zu sichern; Schlüssel und Papiere sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

9.4 Untersagt sind insbesondere Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests, rechtswidrige Transporte oder Straftaten, die Beförderung gefährlicher Stoffe außerhalb der zulässigen und bestimmungsgemäßen Fahrzeugnutzung, Weitervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an nicht zugelassene Personen, gewerbliche Personen- oder Güterbeförderung, Fahrschulübungen sowie Geländefahrten und Fahrten auf für das Fahrzeug ungeeigneten Flächen. Bestimmungsgemäß mitgeführtes Betriebs- und Campinggas sowie übliche Betriebsstoffe sind hiervon nicht erfasst. Zufahrten zu Camping- und Stellplätzen dürfen nur genutzt werden, wenn sie für das Fahrzeug geeignet und freigegeben sind.

9.5 Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind untersagt. Im Übrigen sind Fahrten innerhalb Europas zulässig, ausgenommen Russland, Belarus, Ukraine und Moldau. Ebenfalls ausgeschlossen sind Grönland, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern einschließlich Nordzypern und die Azoren. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters in Textform und eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Der Mieter informiert sich selbstständig über Einreise-, Verkehrs-, Maut- und Beförderungsbestimmungen der Ziel- und Transitländer.

9.6 Notwendige Reparaturen zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit dürfen bis insgesamt 150 € je Reparaturfall einschließlich Umsatzsteuer bei einer Fachwerkstatt beauftragt werden; der Vermieter ist möglichst vorher zu verständigen. Darüber hinaus ist grundsätzlich eine vorherige Zustimmung in Textform erforderlich. Gesetzliche Rechte zur Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen, insbesondere nach § 536a Absatz 2 BGB, bleiben unberührt. Erstattungsfähige Kosten sind durch eine nachvollziehbare Rechnung und einen Zahlungsnachweis zu belegen. Digital ausgestellte Belege sind zulässig. Ausgetauschte Teile sind, soweit verfügbar und ein Transport sicher und zumutbar ist, für die Prüfung von Garantie- oder Ersatzansprüchen aufzubewahren und zurückzugeben. Fehlen Teile, entfällt ein gesetzlicher Erstattungsanspruch nicht automatisch.

9.7 Technische oder optische Veränderungen, insbesondere Lackierungen, Aufkleber, Klebefolien und Eingriffe in elektrische oder gasführende Anlagen, sind ohne vorherige Zustimmung des Vermieters untersagt.

9.8 Haustiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung in Textform in dafür geeigneten Fahrzeugen und gegen die bei Vertragsschluss vereinbarte Haustierpauschale mitgenommen werden. Der Mieter sorgt für geeignete Sicherung und die Einhaltung der Tierschutz-, Impf-, Beförderungs- und Einreisebestimmungen. Erforderliche zusätzliche Reinigung wegen Tierhaaren, Gerüchen oder Ausscheidungen wird nur berechnet, soweit sie nicht bereits mit einer vereinbarten Pauschale abgegolten ist und der Mieter die Kosten zu tragen hat. Ein weitergehender Schaden, insbesondere ein nachgewiesener Mietausfall, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.9 Änderungen seiner Kontaktdaten und Rechnungsanschrift teilt der Mieter während der Vertragsabwicklung unverzüglich mit. Später teilt er Änderungen mit, soweit noch konkrete Vorgänge offen sind. Für die Aufklärung von Schäden oder Verkehrsverstößen erteilt er erforderliche und rechtmäßig verlangte Angaben zum jeweiligen Fahrer.

9.10 Personen dürfen nur auf zugelassenen Sitzplätzen mit den vorgeschriebenen Rückhaltesystemen befördert werden. In Deutschland benötigen Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, grundsätzlich einen geeigneten, zugelassenen Kindersitz. Im Ausland sind die dortigen Bestimmungen einzuhalten. Die Beförderung von Personen im Wohnwagen während der Fahrt ist untersagt.

9.11 Bei erheblichen oder wiederholten Vertragsverstößen kann der Vermieter künftige Anmietungen ablehnen. Rechte aus einem bereits geschlossenen Vertrag richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.12 Alle Mietfahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Rauchen im Fahrzeug ist untersagt. Für eine vom Mieter zu vertretende Verunreinigung durch Rauchen wird eine Sonderreinigungspauschale von 750 € berechnet. Dem Mieter bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass keine oder geringere ersatzfähige Kosten entstanden sind. Höhere

erforderliche Kosten sowie weitere Schäden können nur bei entsprechendem Nachweis geltend gemacht werden. Bereits berechnete Reinigungskosten für dieselben Leistungen werden angerechnet.

9.13 Markisen sind bei Wind, Sturmgefahr und unbeaufsichtigtem Fahrzeug einzufahren; eine geöffnete Markise ist kein Schutz vor Unwetter. Vor Fahrtbeginn sind insbesondere Fenster, Dachhauben, Aufstelldach, Markise und bewegliche Einbauten entsprechend den Herstellerhinweisen zu sichern. Dies gilt ebenso für Ladung und mitgeführte Fahrräder. Die Nutzung elektrischer Geräte und Wechselrichter erfolgt entsprechend der Einweisung und innerhalb der zulässigen Leistung.

10 Unfälle und Schäden

10.1 Bei Unfällen sowie Brand-, Diebstahl-, Wild- oder vergleichbaren Schadenereignissen sind unverzüglich die Polizei und der Vermieter zu verständigen. Dies gilt auch bei selbst verursachten Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Erste Hilfe, Gefahrenabwehr und die gesetzlichen Pflichten am Unfallort haben Vorrang. Der Fahrer darf sich nicht entgegen den gesetzlichen Vorgaben vom Unfallort entfernen.

10.2 Lehnt die Polizei eine Aufnahme ab, dokumentiert der Mieter, soweit möglich, Zeitpunkt, Dienststelle, Ansprechpartner und den Grund. Ein Aktenzeichen ist mitzuteilen, sofern vorhanden. Der Mieter hält Schäden, Unfallort und Beteiligte mit Fotos und einem sachlichen Bericht fest, soweit dies gefahrlos und rechtmäßig möglich ist.

10.3 Dem Vermieter sind die wesentlichen Informationen unverzüglich und anschließend möglichst in Textform zu übermitteln. Dazu gehören Datum, Ort, Hergang, Kennzeichen sowie Namen und Kontaktdaten der Beteiligten und Zeugen, soweit verfügbar. Gegenüber Dritten dürfen ohne Zustimmung des Vermieters keine bindenden Schuldanerkenntnisse oder Regulierungszusagen abgegeben werden. Die Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben gegenüber zuständigen Behörden bleibt unberührt.

10.4 Sonstige Schäden und besondere Vorkommnisse sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter trifft zumutbare Maßnahmen zur Schadenminderung. Die Folgen einer Pflichtverletzung richten sich nach Ziffer 12.6; ein Verstoß führt nicht automatisch zur unbegrenzten Haftung.

11 Haftung des Vermieters

11.1 Der Vermieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Haftung oder einer ausdrücklich übernommenen Garantie. Dies gilt entsprechend für seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vermieter für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist dabei auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

11.3 Die Haftung hängt nicht davon ab, ob eine Versicherung im konkreten Fall leistet. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt. Für zurückgelassene oder vergessene Gegenstände gelten die vorstehenden Haftungsregeln; es besteht kein uneingeschränkter Haftungsausschluss.

12 Versicherung und Haftung des Mieters

12.1 Für das Fahrzeug bestehen Voll- und Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von jeweils 1.500 € je Schadensereignis. Für motorisierte Fahrzeuge besteht außerdem die gesetzlich erforderliche Kfz-Haftpflichtversicherung. Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem zugrundeliegenden Versicherungsvertrag; die in Ziffer 12.3 genannten Schäden sind nicht versichert. Die vertragliche Haftungsreduzierung des Mieters richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen und wird nicht allein durch eine Leistungsverweigerung des Versicherers aufgehoben.

12.2 Bei mehreren voneinander unabhängigen Schadensereignissen kann die Selbstbeteiligung mehrfach anfallen. Mehrere Beschädigungen aus demselben Schadensereignis begründen nicht allein deshalb mehrere Selbstbeteiligungen. Die Selbstbeteiligung ist keine feste Schadenspauschale; ist der ersatzfähige Schaden geringer, ist nur dieser zu ersetzen. Die Kaution und die Selbstbeteiligung sind unterschiedliche Regelungen.

12.3 Für Schäden an der Markise, am Aufstelldach, an der Innenraumeinrichtung und an den Reifen sowie für Schäden durch Fehlbetankung besteht kein Versicherungsschutz. Zu den Schäden durch Fehlbetankung zählen insbesondere das Einfüllen eines ungeeigneten Kraftstoffs sowie die Verwechslung von Kraftstoff-, AdBlue- und Wassertank und die hierdurch verursachten Folgeschäden. Diese Schäden sind von der vertraglichen Haftungsreduzierung nach Ziffer 12.5

ausgeschlossen; die Begrenzung auf die Selbstbeteiligung von 1.500 € gilt hierfür nicht. Der Mieter trägt die nach den gesetzlichen Bestimmungen ersatzfähigen Reparatur- und Folgekosten in voller Höhe, soweit er den Schaden zu vertreten hat. Normale Abnutzung, Materialfehler und bereits bei Übernahme vorhandene Schäden werden dem Mieter nicht als selbst verursachte Schäden zugerechnet.

12.4 Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für von ihm zu vertretende Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und daraus entstehende weitere Schäden. Der Vermieter muss den geltend gemachten Schaden nachvollziehbar darlegen. Vorteile durch Ersatzbeschaffung, gegebenenfalls erforderliche Abzüge wegen Wertverbesserung sowie Versicherungsleistungen und Leistungen Dritter werden berücksichtigt; derselbe Schaden wird nicht mehrfach ersetzt. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unberührt.

12.5 Bei leicht fahrlässig verursachten, von der vereinbarten Haftungsreduzierung erfassten Schäden ist die Haftung des Mieters während der vereinbarten Nutzungsdauer auf 1.500 € je Schadensereignis begrenzt. Für Schäden außerhalb dieser Haftungsreduzierung gilt Ziffer 12.3. Allein eine Verletzung der in diesen Bedingungen genannten Sorgfaltspflichten führt nicht automatisch zum Wegfall der Haftungsreduzierung.

12.6 Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens entfällt die Haftungsreduzierung. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung kann sie in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt werden. Verletzt der Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig eine vertragliche Obliegenheit, insbesondere zur Schadenanzeige, Unfallaufklärung oder Hinzuziehung der Polizei, richten sich die Folgen entsprechend nach dem Leitbild des § 28 Absätze 2 und 3 VVG. Bei leichter Fahrlässigkeit bleibt die Haftungsreduzierung bestehen. Der Mieter kann nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadens noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war; in diesem Fall bleibt die Haftungsreduzierung bestehen. Dies gilt nicht bei arglistiger Verletzung der Obliegenheit. Es gelten die gesetzlichen Beweislastregeln und die für eine Haftungsreduzierung nach Art einer Kaskoversicherung maßgeblichen Grundsätze. Bei einer nach Schadenseintritt bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit setzt eine Kürzung oder ein Wegfall der Haftungsreduzierung zusätzlich den erforderlichen gesonderten Hinweis auf diese Rechtsfolge in Textform voraus.

12.7 Schäden aus einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Rückgabe werden nach den gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Eine Haftung ohne Verschulden oder ein pauschaler Verlust sämtlicher Haftungsreduzierungen folgt allein aus dem Ablauf der Mietzeit nicht.

12.8 Für Schäden durch mitgeführte Tiere gelten die gesetzlichen Haftungsregeln und die vereinbarten Haftungsreduzierungen, soweit der jeweilige Schaden davon erfasst ist.

12.9 Mehrere im Vertrag als Mieter bezeichnete Personen haften für ihre gemeinsamen vertraglichen Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Allein die Benennung als weiterer Fahrer begründet keine Stellung als Mieter.

12.10 Der Mieter trägt während seiner Nutzung entstandene Gebühren und Abgaben sowie ihm rechtlich zuzurechnende Bußgelder und sonstige Kosten. Er stellt den Vermieter von berechtigten, ihm zuzurechnenden Forderungen frei oder erstattet Beträge, die der Vermieter hierfür rechtmäßig verauslagt hat. Eingehende Bescheide werden mit nachvollziehbaren Angaben weitergeleitet. Für die erforderliche Bearbeitung wird eine Pauschale von 35 € je gesondertem Vorgang berechnet. Dem Mieter bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer ersatzfähiger Aufwand bzw. Schaden entstanden ist. Für bloße Mahnungen oder wiederholte Übersendungen desselben Vorgangs fällt keine weitere Pauschale an. Für Mautabrechnungen gilt ausschließlich Ziffer 12.11.

12.11 Mautgebühren und nachträgliche Mautabrechnungen

Der Mieter ist eigenverantwortlich für die rechtzeitige und vollständige Bezahlung sämtlicher Mautgebühren, die während seiner Nutzung des Mietfahrzeuges entstehen. Dies gilt insbesondere für Straßen-, Brücken- und Tunnelmaut sowie für elektronisch oder anhand des Kennzeichens erfasste Gebühren im In- und Ausland. Der Mieter hat sich vor der Nutzung über die geltenden Mautregelungen, erforderliche Registrierungen und Zahlungsfristen zu informieren und diese einzuhalten.

Geht eine auf die Nutzung durch den Mieter entfallende Mautabrechnung oder Zahlungsaufforderung beim Vermieter ein, wird diese dem Mieter unter Vorlage des entsprechenden Belegs weiterberechnet oder zur unmittelbaren Begleichung weitergeleitet. Für die Bearbeitung berechnet der Vermieter zusätzlich eine Pauschale von 35 € je gesonderter Mautabrechnung, unabhängig von der Höhe der Mautforderung. Die Pauschale fällt daher auch bei Kleinbeträgen, beispielsweise einer Brückenmaut von nur 1 €, an. Enthält eine Abrechnung mehrere mautpflichtige Fahrten, wird die Pauschale für diese Abrechnung nur einmal erhoben. Für die bloße Mahnung oder erneute

Übersendung derselben Abrechnung wird keine weitere Pauschale berechnet. Dem Mieter bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer ersatzfähiger Aufwand bzw. Schaden entstanden ist.

Zusätzliche Mahngebühren, Säumniszuschläge und sonstige Folgekosten trägt der Mieter nur, soweit er diese zu vertreten hat.

Mautforderungen können erst nach Rückgabe des Fahrzeugs und unter Umständen auch mehrere Jahre nach Ende der Mietzeit eingehen. Soweit die Forderungen berechtigt sind und ihrer Geltendmachung keine gesetzlichen Verjährungsvorschriften entgegenstehen, bleibt der Mieter zur Zahlung bzw. Erstattung verpflichtet; dies gilt auch für die vorstehende Bearbeitungspauschale. Die Rückzahlung der Kaution oder eine bereits erteilte Mietendabrechnung schließt die spätere Abrechnung solcher Forderungen nicht aus. Die gesetzlichen Verjährungsregelungen bleiben unberührt.

12.12 Ein Einbehalt der Kaution wegen offener Schadens- oder Gebührenforderungen richtet sich ausschließlich nach Ziffer 6.3.

13 Mängel des Fahrzeugs

13.1 Der Vermieter stellt das Fahrzeug in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand bereit. Bei Mängeln richten sich die Rechte des Mieters, insbesondere auf Abhilfe, Minderung, Kündigung und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schadensersatz ist ergänzend Ziffer 11 zu beachten.

13.2 Der Mieter teilt während der Mietzeit auftretende Mängel und sicherheitsrelevante Störungen unverzüglich mit und ermöglicht dem Vermieter eine zumutbare Abhilfe. In dringenden Fällen genügt zunächst eine telefonische Mitteilung; eine anschließende Dokumentation in Textform wird empfohlen. Für Reparaturen gilt Ziffer 9.6.

13.3 Unterbleibt eine erforderliche Mängelanzeige, richten sich die Folgen nach § 536c BGB. Ansprüche werden nicht allein deshalb pauschal ausgeschlossen, weil eine Mitteilung erst nach Rückgabe erfolgt. Für vom Mieter selbst zu vertretende Beschädigungen gelten die Haftungsregeln in Ziffer 12.

14 Verjährung

14.1 Für Ansprüche beider Parteien gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

14.2 Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Fahrzeugs verjähren grundsätzlich nach § 548 Absatz 1 BGB in sechs Monaten ab Rückerhalt des Fahrzeugs. Eine polizeiliche Ermittlung oder die noch ausstehende Einsicht in eine Ermittlungsakte verschiebt diesen Beginn nicht allein aufgrund dieser Bedingungen.

14.3 Gesetzliche Regelungen über Beginn, Hemmung und Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt. Für Maut-, Gebühren- und sonstige Zahlungsforderungen gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen; sie sind nicht allein wegen ihres Eingangs nach Fahrzeugrückgabe ausgeschlossen.

15 Weitere Vertragsregelungen

15.1 Wer für einen anderen Mieter handelt, hat die Vertretung offenzulegen und seine Berechtigung auf Verlangen nachzuweisen. Eine persönliche Mithaftung entsteht nicht allein durch die Unterschrift als Vertreter; sie richtet sich nach einer ausdrücklichen Vereinbarung oder den gesetzlichen Bestimmungen.

15.2 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15.3 Der Vermieter kann zur Vertragserfüllung geeignete Dritte einsetzen. Seine vertraglichen Verpflichtungen und seine Haftung nach Ziffer 11 bleiben hiervon unberührt.

15.4 Die Abtretung von Ansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; ein pauschales Abtretungsverbot wird nicht vereinbart.

16 Datenschutz und Fahrzeugortung

16.1 Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Reisemobile von Bredow, Inh. Christiane von Bredow, Warburger Straße 45, 34246 Vellmar, E-Mail: vermietung@kassel-reisemobile.de. Erforderliche Vertrags- und Abrechnungsdaten des Mieters werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO verarbeitet. Gesetzliche Pflichten werden auf Grundlage von Buchstabe c erfüllt. Soweit erforderlich und nach Interessenabwägung zulässig, erfolgt die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen auf Grundlage von Buchstabe f, insbesondere

zum Schutz des Fahrzeugs und zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen. Für zusätzliche Fahrer ist die jeweils einschlägige Rechtsgrundlage gesondert zu berücksichtigen.

16.2 Daten werden nur im erforderlichen und rechtlich zulässigen Umfang weitergegeben, insbesondere an Versicherer, beauftragte Dienstleister, Rechtsanwälte oder Inkassodienstleister zur Vertrags- und Schadenabwicklung. Datenübermittlungen an Behörden, Mautbetreiber oder andere Forderungssteller setzen eine gesetzliche Verpflichtung oder eine andere tragfähige Rechtsgrundlage voraus. Eine pauschale Einwilligung in beliebige Weitergaben wird mit diesen Mietbedingungen nicht erteilt.

16.3 Angaben und Kopien aus Ausweisen und Führerscheinen werden auf das erforderliche und rechtlich zulässige Maß beschränkt. Daten werden gelöscht, sobald die jeweiligen Zwecke und gesetzliche Aufbewahrungspflichten entfallen, soweit keine zulässige weitere Speicherung erforderlich ist. Informationen zu Empfängern, konkreten Speicherfristen, Betroffenenrechten und der zuständigen Aufsichtsbehörde sind in einer gesonderten Datenschutzinformation nach Artikeln 13 und 14 DSGVO bereitzustellen. Diese Mietbedingungen ersetzen diese Information nicht.

16.4 Einzelne Fahrzeuge können mit einem satellitengestützten Ortungssystem ausgestattet sein. Vor Übergabe eines solchen Fahrzeugs informiert der Vermieter gesondert über System, Zwecke, Aktivierung, Rechtsgrundlage, Empfänger und Speicherfristen. Eine Ortung darf nur erfolgen, soweit sie im konkreten Fall erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist, insbesondere bei einem begründeten Verdacht auf Diebstahl oder sonstigen unbefugten Besitz. Diese Klausel erlaubt keine anlasslose dauerhafte Überwachung der Reise oder Erstellung von Bewegungsprofilen. Eine technische Stilllegung darf nur rechtlich zulässig und unter sicheren Bedingungen erfolgen; Personen und Verkehr dürfen nicht gefährdet werden.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Übernahme- und Rückgabeort ist die im Mietvertrag vereinbarte Adresse. Andere Leistungsorte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts wirksam vereinbart wurde.

17.2 Änderungen und Ergänzungen sollen zur Dokumentation in Textform festgehalten werden. Der gesetzliche Vorrang individueller Vereinbarungen, auch mündlicher Abreden, bleibt unberührt. Einseitige Änderungen bereits geschlossener Verträge werden durch diese Bedingungen nicht gestattet.

17.3 Es gilt deutsches Recht. Bei Verbrauchern bleiben zwingende Schutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts unberührt, soweit sie nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen eingreifen. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang; ergänzend gelten diese Mietbedingungen und die gesetzlichen Vorschriften.

17.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt den übrigen Vertrag grundsätzlich unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen; § 306 BGB bleibt unberührt.

17.5 Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird der gesetzlich zuständige Gerichtsstand am Sitz des Vermieters vereinbart, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände; allein ein ausländischer Wohnsitz begründet keine ausschließliche Zuständigkeit am Sitz des Vermieters.

17.6 Verbraucherstreitbeilegung: Der Vermieter ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Reisemobile von Bredow · Inh. Christiane von Bredow
Warburger Straße 45 (B7) · 34246 Vellmar (Kassel)
Telefon +49 (0)561 890 790 60 · Mail: vermietung@kassel-reisemobile.de
WhatsApp +49 (0)163 4870411 (keine Anrufe)
www.kassel-reisemobile.de